

7. Tagung der X. Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen  
vom 16. - 18. Februar 2006

## ***Beschlussprotokoll***

zur  
7. Tagung der X. Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

**vom 16. - 18. Februar 2006  
in Eisenach**

**7. Tagung der X. Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen  
vom 16. - 18. Februar 2006**

**Tagesordnung Frühjahrstagung der Landessynode 2006**

1.	Bericht des Landesbischofs zur Lage	LB Dr. Kähler
2.	Bericht aus der Diakonie EKM	OKR Grüneberg
3a.	Bericht zum Stand der Föderation	Vizepräsident
3b.	Personalsicherungsprogramm für den Bereich der Föderation u. ihrer Teilkirchen	OKR Dr. Hübner
4.	Abschlussbericht aus der AG „Mittlere Ebene“	Präsidentin Andrae/ OKR Dr. Hübner/ OKR Große
5.	Nachtragshaushalt 2006	OKR Große
6.	Jahresrechnung 2004	OKR Große/ Fischer
7.	Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD, zur Änderung der Verfassung der VELKD und zum Vertrag zwischen EKD und VELKD	OKR Dr. Hübner
8.	Änderung der Verfassung / Gemeindestrukturgesetz	OKR Dr. Hübner
9.	Archivgesetz	OKR Dr. Hübner
10.	Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen	OKR Dr. Hübner
11.	Bestätigung des Notgesetzes zum Pfarrerbesoldungsgesetz	OKR Dr. Hübner
12.	Besetzung des Verwaltungsgerichtes der Föderation für die Amtszeit vom 01.05.2006 bis 30.04.2012 hier: Theologischer Beisitzer in Angelegenheiten der ELKTh	OKR Dr. Hübner
13.	Mitteilungen des Vorstands	Herbst
14.	Bericht von der EKD-Synode	Rösel
15.	Anträge a) Antrag der Kreissynode Apolda-Buttstädt zum Pfarrerbesoldungssystem b) Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Informations- und Kommunikations-system in der Thüringer Landeskirche	Hädicke
16.	Eingaben und Beschwerden	Hädicke
17.	Fragestunde	Herbst
18.	Verschiedenes	
	Schriftlich: Bericht über die Entscheidung des Landeskirchenrates vom 09.09.2005, die Predigerseminarsausbildung zu einer gemeinsamen Sache der Föderation zu machen	LB Dr. Kähler/ OKR Dr. Frühwald

**7. Tagung der X. Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen  
vom 16.02. - 18.02. 2006**

**Drucksachenliste**

- 1/1 Bericht des Landesbischofs zur Lage  
1/2 Antrag des Öffentlichkeitsausschusses  
1/3 Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen „Kein Krieg gegen Iran“  
1/4 Antrag des Öffentlichkeitsausschusses zu DS 1/2
- 
- 
- 2/1 Bericht aus der Diakonie  
2/2a Antrag des Ausschusses Diakonie und soziale Fragen  
2/3 Antrag des Ausschusses Diakonie und soziale Fragen zu DS 2/2a
- 
- 
- 3a/1 Bericht des Vizepräsidenten OKR Dr. Hübner zum Stand der Föderation  
**3a/2** Projektplan „Verfassung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“  
(Stand: 1. Februar 2006)  
3a/3 Beschluss der Föderationskirchenleitung vom 4. Februar 2006  
3a/4 Antrag des Haushaltsausschusses (wurde zur DS 4/6)  
3a/5 Antrag des Öffentlichkeitsausschusses  
3a/6 Beschluss zum Bericht der Föderation  
**3b/1** Personalsicherungsprogramm für den Bereich der Föderation und ihrer Teilkirchen
- 
- 
- 4/1** Materialsammlung zum Abschlussbericht der AG „Mittlere Ebene“  
4/2 Beschlussvorlage der Kirchenleitung zum Abschlussbericht  
4/3 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“  
4/4 Beschlussvorlage des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen  
4/5 Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses  
4/6 Antrag des Haushaltsausschusses  
4/7 Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses
- 
- 
- 5 Finanzbericht  
**5/1** Nachtragshaushaltsgesetz 2006  
**5/2** Nachtragshaushaltsplan 2006  
**5/3** Nachtrag zum Stellenplan 2006  
**5/4** Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsplan 2006  
5/5 Antrag des Haushaltsausschusses
- 
- 
- 6/1** Jahresrechnung 2004  
**6/2** Erläuterungen zum Abschluss der Jahresrechnung 2004  
**6/3** Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Abschluss der Jahresrechnung 2004  
**6/4** Antrag des Haushaltsausschusses zur Entlastung  
6/5 Antrag des Haushaltsausschusses zur Entlastung (geänderte DS 6/4)
- 
- 
- 7/1** Beschluss der Landessynode zur Umsetzung der Strukturreform EKD-VELKD-UEK

- 
- 
- 8/1** Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung der kirchgemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturgesetz)
  - 8/2** Begründung zum Gemeindestrukturgesetz
  - 8/3** Synopse (Verfassungsteil betreffend Kirchgemeinden)
  - 8/4 Einbringung des Gesetzes durch Vizepräsident OKR Dr. Hübner
  - 8/5 Fassung des Rechtsausschusses
- 

- 
- 9/1** Archivgesetz zur Vereinheitlichung des Archivrechts in der Föderation EKM
  - 9/2** Begründung zu DS 9/1
- 

- 
- 10/1** Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen
  - 10/2** Begründung zu DS 10/1
  - 10/3** Synopse zu DS 10/1
  - 10/4** Sachverhaltsdarstellung Pfarrstellenmangel ab 2007 ff.
  - 10/5 Fassung des Rechtsausschusses
- 

- 
- 11/1** Bestätigung des Notgesetzes zum Pfarrerbesoldungsgesetz
- 

- 
- 12/1** Besetzung des Verwaltungsgerichts der Föderation EKM für die Amtszeit 01.05.2006 - 30.04.2012
- 

- 
- 14/1** Bericht von der EKD-Synode
- 

- 
- 15a/1** Antrag der Kreissynode Apolda-Buttstädt
  - 15a/2 Stellungnahme des Haushaltsausschusses
- 

- 
- 15b/1** Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche u. Öffentlichkeitsfragen
- 

- 
- 16/1 Eingabenliste
  - 16/2 Beschlussvorlage zum Widerspruch des GKR Nobitz
  - 16/3 Beschlussvorlage zum Widerspruch des GKR Auerstedt
  - 16/4 Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu den Eingaben 10 - 37 (Schließung des Myconiushauses)
  - 16/5 Stellungnahme des Haushaltsausschusses zur Eingabe der Kreissynode Eisenberg
- 

--

(Die fett gedruckten DS-Nr. wurden bereits vor der Synode verschickt.)

---

**Beschlüsse zu TOP 1:  
Bericht des Landesbischofs zur Lage**

---

**Beschlussdrucksache 1/3:**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen einstimmig beschlossen:

**„Kein Krieg gegen Iran“**

**Die Landessynode sieht mit großer Sorge die Entwicklung im Iran, die durch offene Drohungen gegen die Existenz Israels und die unkontrollierte Entwicklung von Atomtechnologie gekennzeichnet ist.**

**Sie bestärkt die Bundesregierung darin, eine diplomatische Lösung des Problems im Rahmen der EU unter Einbeziehung Russlands und gegebenenfalls auf der Ebene der UNO zu suchen.**

**Die Landessynode bittet die Gemeinden, in Gottesdiensten und Friedensgebeten für eine friedliche Lösung des Konflikts mit dem Iran zu beten.**

**Beschlussdrucksache 1/4:**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen beschlossen:

**Die Landessynode dankt dem Bischof für seinen Bericht.**

**Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bei den Gesprächen mit der Thüringer Landesregierung die evangelische Position, wie sie in der Grundsatzrede zur sozialen Lage in Deutschland vom EKD-Ratsvorsitzenden Bischof Wolfgang Huber vom September 2004 und auf der 6. Tagung unserer Landessynode 2005 dargestellt wurde, beharrlich weiter zu verfolgen und dabei besonders die Tendenzen zunehmender Verarmung im Blick zu behalten.**

**Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Mittleren Osten hält es die Landessynode für notwendig, den ins Stocken geratenen Dialog mit dem Islam auf allen geeigneten Ebenen zu ermöglichen. Dazu sind die vielschichtigen Kulturen der islamischen Welt unseren Gemeinden differenziert zu vermitteln. Die Landessynode bittet die kirchlichen Bildungsträger, mit geeigneten Angeboten an die Gemeinden und Kreissynoden heranzutreten.**

**Gerade vor dem Hintergrund des interkulturellen Austausches hält es die Landessynode für wichtig, das christliche Menschenbild deutlicher einzubringen, vor allem auch im Verhältnis zu den politischen Parteien und gesellschaftlichen Gruppierungen.**

Anmerkung:

In die DS 1/4 ist die DS 1/2 sowie der Antrag des Synodalen Hädicke eingeflossen.

---

**Beschluss zu TOP 2:  
Bericht aus der Diakonie EKM**

---

**Beschlussdrucksache 2/3:**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Ausschusses für soziale Fragen und Diakonie bei 1 Enthaltung beschlossen:

**Die Landessynode nimmt den Diakoniebericht mit Dank zur Kenntnis.**

**Sie versteht ihn als hilfreichen Impuls für eine jetzt zu führende notwendige Diskussion in Kirche und Gesellschaft, in der noch differenzierter und umfassender sowohl nach Ursachen von Armut in unserem Land als auch nach Hilfen und Wegen aus der Armut gefragt und gesucht werden muss.**

**Insbesondere ist in unserer Kirche dem Problem der wachsenden Armut von Kindern Beachtung zu schenken.**

**Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, den Bericht in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Außerdem sollen sich die Kirchenkreise mit dem Thema befassen.**

**Die Landessynode bittet darum, im nächsten Diakoniebericht das Thema erneut aufzugreifen.**

Anmerkung:

Der Antrag (DS 2/2a) des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen wurde zurückgezogen und durch die DS 2/3 ersetzt.

---

**Beschlüsse zu TOP 3:**

- a) Bericht zum Stand der Föderation**
  - b) Personalsicherungsprogramm für den Bereich der Föderation u. ihrer Teilkirchen**
- 

**Beschlussdrucksache 3a/6:**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

**Die Landessynode dankt für den transparenten Bericht zum Stand der Föderation und die geleistete Arbeit.**

**Die Landessynode unterstützt den Projektplan zur Verfassung (DS 3a/2).**

**Die Landessynode nimmt die Überlegungen der Föderationskirchenleitung zur Fortentwicklung der Föderation aus dem Beschluss vom 4. Februar 2006 zur Kenntnis.**

Sie weist darauf hin, dass das gemeinsame Bischofsamt besonders auf seine Gemeindenähe hin zu prüfen ist.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Standortsuche für die Verwaltung ergebnisoffener zu führen. Das bedeutet, dass bei der Machbarkeitsstudie für einen Standort in Erfurt oder Halle der Vergleich mit den derzeitigen Standorten Eisenach und Magdeburg gezogen wird und gegebenenfalls auch andere Orte untersucht werden.

In die Auswertung der Machbarkeitsstudie sind neben baulichen und finanziellen Gesichtspunkten auch die Belange der Mitarbeitenden einzubeziehen. Die Mitarbeitervertretung ist an dieser Auswertung zu beteiligen.

Das Standortkonzept der Einrichtungen und Werke bedarf einer genaueren Prüfung durch die Föderationskirchenleitung. Die Landessynode ist bei ihrer nächsten Tagung über den bis dahin erreichten Stand zu informieren.

Die Landessynode erkennt die besondere Bewegung, die der Prozess der Föderation bekommen hat, weist aber darauf hin, dass er in der Beschlusslage offen gestaltet bleiben muss. Die Synode bleibt der Souverän.

Anmerkung:

Über die DS 3/5 wurde im Zusammenhang mit verschiedenen Änderungsanträgen absatzweise abgestimmt. Die Änderungsanträge der Synodalen Dietrich, Töpfer, Dungs und Fuchs fanden keine Mehrheit. Durch den Antrag des Synodalen Dr. Hübner erfuhr die DS 3/5 mehrere Änderungen, die in die DS 3/6 eingearbeitet und zur Abstimmung gestellt wurden.

### **Beschlussdrucksache 3b/1:**

Die Landessynode fasste auf Empfehlung der Föderationskirchenleitung am 18.02.2006 bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

Die Landessynode beschließt im Rahmen der Umsetzung des Strukturanpassungskonzeptes für das Kirchenamt, die Einrichtungen und Werke sowie in Vorbereitung von Maßnahmen zur Neuausrichtung der Verwaltungsorganisation der mittleren Ebene folgende Grundsätze zum Vollzug von Stellenbesetzungen:

1. Die Landessynode bittet das Kirchenamt, für den Bereich der Föderation und der Teilkirchen einen innerkirchlichen Stellenmarkt zu bilden und eine zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle im Kirchenamt einzurichten.
2. Alle Rechtsträger der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind verpflichtet, sich am innerkirchlichen Stellenmarkt zu beteiligen und alle wiederzubesetzenden innerkirchlichen Stellen an die zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle zu melden; ausgenommen sind davon Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst. Die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Werke werden gebeten, sich am innerkirchlichen Stellenmarkt zu beteiligen.

3. Die externe Ausschreibung von Stellen ist erst dann zulässig, wenn alle Maßnahmen zur internen Besetzung nicht zum Erfolg geführt haben. Sie bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.
4. Bei der Wiederbesetzung von Stellen sind geeignete Bewerber und Bewerberinnen, die bereits bei Dienstgebern der verfassten Kirche beschäftigt sind, vorrangig zu berücksichtigen.
5. Diese Grundsätze treten zum 1. April 2006 in Kraft.

---

**Beschluss zu TOP 4:  
Abschlussbericht der AG „Mittlere Ebene“**

---

**Beschlussdrucksache 4/7:**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses bei 2 Enthaltungen beschlossen:

Die Thüringer Landessynode nimmt mit Dank den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ und die Materialmappe zum Abschlussbericht zur Kenntnis. Die Landessynode unterstreicht die Zielstellung, die künftige Leitungs- und Verwaltungsstruktur der Kirchenkreise und das Finanzierungssystem in der EKM so zu gestalten, dass

- die Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Kirchenkreise und Kirchengemeinden gestärkt und hervorgerufen wird,
- die Teilhabe von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden an Ressourcen, Aufgaben und Entscheidungen gesichert und befördert wird,
- ein angemessener Ausgleich der Kräfte und Lasten innerhalb der Kirchenkreise, zwischen den Kirchenkreisen sowie zwischen der EKM und den Kirchenkreisen geschieht,
- sie einer angemessenen Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips dient,
- im Zeitraum bis 2015 eine nachhaltige Kosteneinsparung in der Verwaltung erzielt wird.

Die Landessynode sieht in den Entwürfen eines Abschnitts über den Kirchenkreis in der Verfassung der EKM, einer Verordnung über die Stellung der Kirchenkreisämter und eines Finanzgesetzes eine geeignete Grundlage für die Erarbeitung einer einheitlichen Leitungs- und Verwaltungsstruktur der Kirchenkreise und eines einheitlichen Finanzierungssystems in der EKM.

Die Landeskirche begrüßt die dienst- und fachaufsichtliche Zuordnung der Kirchenkreisämter zum Kirchenamt der EKM und sieht darin die erforderliche Nachhaltigkeit sichergestellt.

Sie gibt für die Weiterarbeit folgende Anregungen:



- Es möge geprüft werden, wie ortsnah Dienstleistungen im Verwaltungsbereich erbracht werden können.
- Für die Verteilung der Plansummenanteile der Kirchenkreise und Kirchengemeinden soll prioritär die Gemeindegliederzahl als Verteilungsschlüssel gelten.
- Es sollen Vorschläge unterbreitet werden, wie die Kirchenkreissozialarbeit in den Kirchenkreisen im angemessenen Umfang fortgeführt werden kann.
- Es möge geprüft werden, wie die Sonderseelsorge, die Hochschuleelsorge und der Religionsunterricht in der Trägerschaft der Kirchenkreise strukturell und finanziell ermöglicht wird.
- Die bewährte Praxis der Hinzuberufung von Jugendsynodalen möge beibehalten werden.
- Es möge geprüft werden, ob Mitarbeiter unselbständiger Einrichtungen als „Laiensynodale“ weiterhin in die Kreissynode gewählt werden können.

Anmerkung:

Die DS 4/2 wurde in alle Ausschüsse und federführend in den Innerkirchlichen Ausschuss gegeben und als DS 4/5 vom Innerkirchlichen Ausschuss wieder eingebracht. Der Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen sowie der Haushalts- und Finanzausschusses brachten eigene Anträge ein (DS 4/4 und 4/6) die inhaltlich in die DS 4/7 integriert wurden. Desweiteren wurde der Antrag des Synodalen Große: „Die Landessynode begrüßt die dienst- und fachaufsichtliche Zuordnung der Kirchenkreisämter zum Kirchenamt der EKM und sieht darin die erforderliche Nachhaltigkeit sichergestellt.“ aufgenommen. Berücksichtigt wurde der Antrag des Synodalen Wagner: „Es möge geprüft werden, wie die Überführung von Stellen der Sonderseelsorge, Studierendenpfarrämtern und Religionsunterricht in die Trägerschaft der Kirchenkreise finanziell und strukturell dargestellt und gesichert wird.“. Eine letzte Änderung erfuhr die DS 4/7 durch den Antrag des Synodalen Hänel zum Ersatz der Worte „... diakonische und soziale Arbeit“ durch das Wort „Kirchenkreissozialarbeit“. Der Antrag des Synodalen Oberthür auf Ergänzung der DS 4/7 im 1. Absatz um einen weiteren Anstrich: „ – für die Verteilung der Plansummenanteile an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise soll ein Verteilungsschlüssel gelten, der auch die besondere Situation der kleinen Landgemeinden angemessen berücksichtigt.“ wurde bei 3 Ja-Stimmen abgelehnt.

---

## **Beschlüsse zu TOP 5: Nachtragshaushalt 2006**

---

### **Beschlussdrucksache 5/1 und 5/5**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses die Feststellung des Nachtragshaushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 2006 - Nachtragshaushaltsgesetz 2006 - bei 9 Enthaltungen beschlossen:

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 2006 - Nachtragshaushaltsgesetz 2006.**

(Wortlaut von DS 5/1)

## **Kirchengesetz**

über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das  
Haushaltsjahr 2006

- Nachtragshaushaltsgesetz 2006 -

Vom 18. Februar 2006

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3 des Finanzierungsgesetzes das Nachtragshaushaltsgesetz 2006 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Feststellung des Haushaltsplanes**

(1) Der Nachtragshaushaltsplan zum Verwaltungshaushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2006 in der Einnahme und Ausgabe auf 90.898.206 € festgestellt.

(2) Der Stellenplan, die Investitionsrechnung und die Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Nachtragshaushaltsplan 2006 sind Bestandteil des Nachtragshaushaltsplanes.

### **§ 2**

#### **Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen**

(1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 70,0605 %.

(2) Der Personalkostenanteil für Verkündigungsdienststellen und die Pauschale für Gemeindepfarrstellen und Superintendentenstellen wird einheitlich auf 45.000 € festgelegt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

---

## **Beschluss zu TOP 6: Jahresrechnung 2004**

---

### **Beschlussdrucksache 6/5:**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschuss bei 2 Enthaltungen beschlossen:

- 1. Die Landessynode stellt die vorgelegte Jahresrechnung 2004 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DS 6/1) mit 94.319.196,57 Euro in Einnahme und Ausgabe fest.**

2. Die Landessynode erteilt dem Landeskirchenrat und dem Kollegium des Kirchenamtes die Entlastung zur Jahresrechnung 2004 auf der Grundlage der durch den Rechnungsausschuss am 9. Januar 2006 erfolgten Prüfung der Jahresrechnung 2004 und des hierzu erstellten Rechnungsberichtes.

---

**Beschluss zu TOP 7:**

**Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD, zur Änderung der Verfassung der VELKD und zum Vertrag zwischen EKD und VELKD**

---

**Beschlussdrucksache 7/1:**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses zur Umsetzung der Strukturreform EKD – VELKD – UEK einstimmig beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen stimmt dem Kirchengesetz der EKD zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD vom 10. November 2005 zu.
2. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen stimmt dem Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der VELKD mit der EKD und zur Änderung der Verfassung der VELKD vom 18. Oktober 2005 zu.

---

**Beschluss zu TOP 8:**

**Änderung der Verfassung / Gemeindestrukturgesetz**

---

**Beschlussdrucksache 8/5:**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Rechtsausschusses mit verfassungsändernder Mehrheit bei 3 Enthaltungen das Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung der kirchgemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturgesetz) beschlossen:

(Wortlaut von DS 8/5)

**Kirchengesetz  
zur strukturellen Sicherung der kirchgemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturgesetz)**

**Vom 18. Februar 2006**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

(1) Kirchgemeinden sind verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben auch unter den veränderten Bedingungen der Mitgliedersituation und des Verkündigungsdienstes gewährleistet bleibt.

(2) Strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 1 sind

- a) die Bildung von Kirchgemeindeverbänden,
- b) die Vereinigung von Kirchgemeinden.

Die Bestimmungen des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999 (ABI. ELKTh S. 99), geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABI. ELKTh S. 67) sowie des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (ABI. ELKTh S. 119) bleiben unberührt.

(3) Die Vorstände der Kreissynoden wirken in Abstimmung mit den Visitatoren, den Vorständen der Kreiskirchenämter und dem Kirchenamt darauf hin, dass die erforderlichen strukturellen Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 möglichst im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Neuwahlen zu den Gemeindekirchenräten 2007 eingeleitet und spätestens bis zum Ende der neuen Amtsperiode der Gemeindekirchenräte durchgeführt werden.

**Artikel 2**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABI. EKM 2005 S. 42, 129) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Nach § 10 wird folgender § 10 a mit der Überschrift „Strukturelle Veränderungen“ eingefügt:
 

„(1) Über die Veränderung des Gebietes der Kirchgemeinde sowie über die Neubildung, die Aufhebung und die Vereinigung von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden (§ 34 a) entscheidet die Kreissynode auf Antrag der beteiligten Kirchgemeinden oder nach deren Anhörung auf Vorschlag des Vorstandes der Kreissynode. Wird eine solche Änderung beschlossen, ist zugleich das Erforderliche für eine etwaige Vermögensauseinandersetzung oder sonst zu regelnde

Einzelheiten zu bestimmen. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.

(2) § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Vorstand des Kreiskirchenamtes kann im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchgemeinden anordnen, wenn die Mindestzahl der für die Kirchgemeinde zu wählenden Kirchenältesten nicht erreicht wird.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Mindestzahl der für jede Kirchgemeinde zu wählenden Kirchenältesten beträgt vier.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes auf Antrag des Gemeindekirchenrates und nach Anhörung des Superintendenten abweichende Regelungen treffen. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“
5. Die Überschrift des Unterabschnitts vor § 33 wird wie folgt gefasst:  
„D. Kirchspiel und Kirchgemeindeverband“
6. Nach § 34 wird folgender § 34 a mit der Überschrift „Kirchgemeindeverband“ eingefügt:
 

„(1) Der Kirchgemeindeverband trägt dafür Sorge, dass die in ihm zusammengeschlossenen Kirchgemeinden unter den veränderten Bedingungen ihre Aufgaben erfüllen und ein reges kirchgemeindliches Leben entfalten können. Er fördert die Gemeinschaft und das Zusammenwachsen der Kirchgemeinden und gibt Anstöße für Gemeindeaufbau und -entwicklung.

(2) Zu einem Kirchgemeindeverband können gemäß § 10 a benachbarte Kirchgemeinden zusammengeschlossen werden, die

  - a) in einem Kirchspiel oder
  - b) durch die arbeitsteilige Zusammenarbeit mehrerer Pfarrämter in einer Region (Regionalgemeinde) miteinander verbunden sind.

(3) Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der rechtliche Bestand der Kirchgemeinden wird durch die Einbeziehung in einen Kirchgemeindeverband nicht berührt.

(4) Die Leitung und die rechtliche Vertretung des Kirchgemeindeverbandes liegt bei dem Organ des Kirchgemeindeverbandes (Gemeindeverbandsvorstand). Jede dem Kirchgemeindeverband angehörende Kirchgemeinde soll mindestens mit einem gewählten oder hinzuberufenen Mitglied im Gemeindeverbandsvorstand vertreten sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindekirchenräte sowie über den Vorsitz und die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat entsprechend.

(5) Der Gemeindeverbandsvorstand nimmt die Rechte der beteiligten Kirchgemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten, soweit dies nicht nach Maßgabe der Satzung des Kirchgemeindeverbandes örtlichen Gemeindekirchenräten vorbehalten bleibt. Für die in einem Kirchgemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchgemeinden wird in der Regel ein gemeinsamer Haushalt geführt.

(6) Soweit die Satzung des Kirchgemeindeverbandes nichts anderes bestimmt, gehören die zum Dienst in den Kirchgemeinden berufenen Pfarrer abweichend von § 14 Abs. 1 den örtlichen Gemeindekirchenräten nicht an; sie können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der örtlichen Gemeindekirchenräte teilnehmen.

(7) Die Rechtsverhältnisse des Gemeindeverbandes im Einzelnen werden auf der Grundlage einer Mustersatzung des Landeskirchenrates durch eine Gemeindeverbandssatzung geregelt. Die Gemeindeverbandssatzung muss insbesondere Regelungen enthalten über

  - a) den Namen und den Sitz des Kirchgemeindeverbandes,
  - b) die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben örtlicher Gemeindekirchenräte,

c) die Finanzen und das Vermögen der beteiligten Kirchgemeinden.  
Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeverbandssatzung bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenamtes. In begründeten Fällen kann das Kirchenamt Abweichungen von den Bestimmungen der Mustersatzung zulassen.

7. In § 56 d wird folgende Nummer 4 Buchstabe a eingefügt:  
„Sie beschließt gemäß § 10 a Abs. 1 über die Veränderung des Gebietes der Kirchgemeinde sowie über die Neubildung, die Aufhebung und die Vereinigung von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden.“

### **Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft.

---

#### **Beschluss zu TOP 9: Archivgesetz**

---

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Präsidiums bei 1 Enthaltung die Vertagung des TOP 9 auf die Herbstsynode 2006 beschlossen.

---

#### **Beschluss zu TOP 10: Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen**

---

#### **Beschlussdrucksache 10/5:**

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 18.02.2006 einstimmig das Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen beschlossen:

(Wortlaut von DS 10/5)

## **Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen**

**Vom 18. Februar 2006**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

### **Art. 1**

#### **Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. Art. 104 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Das Datum „31. Dezember 2006“ wird durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.
2. Nach Art. 104 b wird folgender Art. 104 c eingefügt:

#### „Art. 104 c Hinausschieben des Ruhestandes

- (1) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pastorin kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung hinausgeschoben werden.
- (2) Bei Pfarrern und Pastorinnen, die die gesetzliche Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung bis zum 31. Dezember 2008 erreichen, ist auf ihren Antrag der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinauszuschieben, es sei denn, dass ohne die Ruhestandsversetzung eine Veränderung des Pfarrerdienstverhältnisses erforderlich wäre.

### **Art. 2**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 2. Halbsatz und Satz 2 werden wie folgt geändert:  
Das Datum „1. Januar 2007“ wird jeweils durch das Datum „1. Januar 2013“ ersetzt.
2. § 36 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 2007“ durch das Datum „1. Januar 2013“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Datum in der Tabelle „vor dem 01.01.2007“ durch das Datum „vor dem 01.01.2013“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2006“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

**Art. 3**  
**Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag**

Das Kirchengesetz über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 25. März 1995 (ABl. S. 79), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1996 (ABl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „nach § 52 der Verfassung“ werden gestrichen.
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:  
 „(1) § 6 Absätze 1 bis 3 und 5 sowie § 7 gelten für Pfarrer und Pastorinnen, die sich eine Gemeindepfarrstelle teilen, ohne verheiratet zu sein, entsprechend.  
 (2) Die Stellenpartner sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.  
 (3) Die Kirchengemeinde am Dienstsitz ist verpflichtet, beiden Stellenpartnern eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Kann eine Dienstwohnung nur für einen Stellenpartner zur Verfügung gestellt werden, hat die Kirchengemeinde der Landeskirche den an den anderen Stellenpartner auszahlenden wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehältes zu erstatten. Die Erstattung kann der Kirchengemeinde in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.  
 (4) Im Falle des Widerrufs der Regelung der Stellenteilung gilt § 83 Abs. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit Art. 83 b Nr. 1 Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz für beide Stellenpartner entsprechend.“

**Art. 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Anmerkung:

Der Änderungsantrag des Synodalen Oberthür wurde in den Gesetzestext aufgenommen.

---

**Beschluss zu TOP 11:**  
**Bestätigung des Notgesetzes zum Pfarrerbildungsgesetz**

---

**Beschlussdrucksache 11/1:**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 gemäß § 100 Abs. 3 der Verfassung das Notgesetz des Landes-kirchenrates vom 16. Dezember 2005 zur Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen einstimmig bestätigt.

---

**Beschlüsse zu TOP 12:**  
**Besetzung des Verwaltungsgerichtes der Föderation für die Amtszeit vom 01.05.2006 bis 30.04.2012**

---



---

## **hier: Theologischer Beisitzer in Angelegenheiten der ELKTh**

---

Die Landessynode wählte am 18.02.2006 in das Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

als ordinierte Beisitzerin:

Frau **Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger**, Altenburg

als ihre Stellvertreter:

1. Herrn **Pfarrer Dr. Sebastian Schurig**, Marlishausen
2. Herrn **Pfarrer Peter Oberthür**, Dorndorf

Anmerkung:

Aufgrund des Änderungsantrags des Synodalen Freytag zur **Beschlussdrucksache 12/1** wurde für das Amt des/der ordinierten Beisitzers/Beisitzerin Pfarrer Stephan Bernstein, Großenstein und als Stellvertreter Pfarrer Dr. S. Schurig und Pfarrer Peter Oberthür vorgeschlagen. In geheimer Wahl entfielen auf Superintendentin A.-K. Ibrügger 35 Stimmen und auf Pfarrer St. Bernstein 22 Stimmen. Es gab 2 Enthaltungen. Bezüglich des zweiten Stellvertreters entfielen auf Pfarrer Ziethe 24 Stimmen und auf Pfarrer Oberthür 35 Stimmen. Als erster Stellvertreter wurde Pfarrer Dr. S. Schurig bei 4 Enthaltungen gewählt.

---

## **Beschlüsse zu TOP 15: Anträge**

---

### **a) Antrag der Kreissynode Apolda-Buttstädt zum Pfarrerberesoldungssystem**

#### **Beschlussdrucksache 15a/2:**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschuss bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen den Antrag der Kreissynode Apolda-Buttstädt zum Pfarrerberesoldungssystem abgelehnt.

### **b) Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Informations- und Kommunikationssystem in der Thüringer Landeskirche**

#### **Beschlussdrucksache 15b/1:**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 2 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Möglichkeiten zu schaffen, das Informationssystem vor allem auch für ehrenamtlich Engagierte auf allen Ebenen der Landeskirche zu verbessern. Dabei sollten vorrangig die Möglichkeiten der modernen Medien genutzt werden.

Mit Blick auf den Föderationsprozess müssen die Lösungen auch EKM-tauglich sein.

---

**Beschlüsse zu TOP 16:  
Eingaben und Beschwerden**

---

**Beschlussdrucksache 16/2:**

**zur Eingabe Nr. 3 – Gemeindegkirchenrat Nobitz – Beschwerde gegen den Beschluss der Kreissynode Altenburger Land zur Pfarrstellenstruktur**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Beschwerdeausschuss bei 4 Enthaltungen beschlossen:

**Auf den Einspruch des Gemeindegkirchenrates der Kirchengemeinde Nobitz wird der Beschluss der Kreissynode Altenburg vom 23. November 2004 zur Pfarrstellenstruktur im Bereich Nobitz/Ehrenhain aufgehoben und an die Kreissynode Altenburger Land zurück verwiesen mit der Auflage, den Gemeindegkirchenrat erneut anzuhören.**

**Sie empfiehlt der Kreissynode, mit den beteiligten Gemeindegkirchenräten ein moderiertes Gespräch über die zukünftige Pfarrstellenstruktur zu führen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.**

**Beschlussdrucksache 16/3:**

**zur Eingabe Nr. 8 – Gemeindegkirchenrat Auerstedt – Widerspruch gegen den Beschluss der Kreissynode Apolda-Buttstädt zur Pfarrstellenstruktur**

Die Landessynode hat am 18.02.2006 auf Antrag des Beschwerdeausschusses bei 6 Enthaltungen beschlossen:

**Der Einspruch des Gemeindegkirchenrates Auerstedt wird zurückgewiesen. Die Landessynode empfiehlt den Gemeindegkirchenräten der Kirchspiele Niedertrebra und Bad Sulza, bis zum 1. Januar 2008 ein Regionalpfarramt zu bilden. Die Landessynode empfiehlt der Kreissynode Apolda-Buttstädt, die Bildung dieses Regionalpfarramtes zu begleiten und zu fördern.**

Eisenach, den 21.02.2006

Pfennigsdorf  
(Protokollant)